

Empfehlungen und Hinweise des Landesjugendpfarramtes für die Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens [Update vom 22.03.2022]

Inhalt

0	Grundsätzliches	1
1	Jugendarbeit vor Ort (für Mitarbeitende und Teilnehmende)	2
1.1	Basismaßnahmen (Teil 2 SächsCoronaSchVO)	2
1.2	Maskenpflicht (§5 SächsCoronaSchVO)	2
1.3	Hygienekonzept (§3 SächsCoronaSchVO und Allgemeinverfügung Hygiene).....	2
2	Gottesdienste und Veranstaltungen	3
3	„Kinder- und Jugenderholung“ (Rüstzeiten)	3
4	Arbeitsschutz.....	3

0 Grundsätzliches

Mit der Novellierung Infektionsschutzgesetz (IfSG) treten bundesweit Lockerungen in Kraft. Ergänzend zu diesen Lockerungen können die Bundesländer weitergehende Schutzmaßnahmen ergreifen wenn die Infektionslage dies erfordert (hotspots). Bis zum 2. April ist eine Übergangszeit vereinbart, in welcher die einzelnen Länder an den aufgrund des alten Infektionsschutzgesetzes geltenden Regelungen festhalten können. Die Sächsische Staatsregierung hat daraufhin am 19. März eine Corona-Schutz-Verordnung erlassen. Sie tritt am 20. März in Kraft und endet mit Ablauf des 2. April. Außerdem wurde am 19. März eine neue Hygiene-Allgemeinverfügung erlassen, die vom 20. März bis 2. April gilt.

Die grundlegenden Bestimmungen des Freistaates Sachsen sind unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html> zu finden.

Wichtig sind vor allem die aktuelle [Corona-Schutz-Verordnung](#) sowie die [Allgemeinverfügung zu den Hygieneauflagen](#).

Zu berücksichtigen sind ebenfalls die Rahmenbedingungen kirchlicher Arbeit, die das Landeskirchenamt unter [EVLKS - engagiert: Zum Umgang mit der Coronavirus-Pandemie](#) veröffentlicht sowie die zugehörigen FAQs.

Im Kontext der Jugendarbeit sind die Regelungen für die Schule in der Sächsischen Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung nicht anwendbar.

EMPFEHLUNG: Der Kinder- und Jugendring Sachsen aktualisiert ständig seine Übersicht: <https://www.kjrs.de/corona>, mit guten und sehr praxisbezogenen Hinweisen und Vordrucken.

Wir bitten euch:

- Begleitet die Jugendgruppen und deren Leiterinnen und Leiter: Die Bedarfe nach Miteinander sind unter den Jugendlichen sehr unterschiedlich.
- Sucht immer wieder die Beratung im Team und mit den Ansprechpersonen eurer Träger. Bei nicht vor Ort zu klärenden Fragen stehen euch im Landesjugendpfarramt gern zur Verfügung:
Stefanie Stange (E-Mail: stefanie.stange@evlks.de, Tel. 0351 4692-429) und
Rüdiger Steinke (E-Mail: ruediger.steinke@evlks.de, Tel. 0351-4692-413).

1 Jugendarbeit vor Ort (für Mitarbeitende und Teilnehmende)

Unter folgenden Rahmenbedingungen sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach §§11-14, 16 SGB VIII, z.B. also auch Zusammenkünfte möglich:

1.1 Basismaßnahmen (Teil 2 SächsCoronaSchVO)

- Einhaltung eines schriftlichen Hygienekonzeptes für Einrichtungen und Angebote mit Publikumsverkehr.
- Der Mindestabstand von 1,5m soll eingehalten werden, *insbesondere in öffentlich zugänglichen Räumen*, insofern dies möglich ist.
- Es gibt in der Jugendarbeit keinerlei Kontaktbeschränkungen mehr. Begrenzungen entstehen höchstens durch die Kapazität der Räume bei Mindestabstand.
- Für Teilnehmende in der Jugendarbeit nach §§11-14 SGB VIII besteht keine Testpflicht.

1.2 Maskenpflicht (§5 SächsCoronaSchVO)

- Im öffentlichen Raum unter freiem Himmel soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit.
- Ist das Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbarer Atemschutzmasken verpflichtend, müssen Kinder zwischen der Vollendung des 6. und 16. Lebensjahres nur einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen (§5 Abs. 2 Nr. 3).
- In geschlossenen Räumen von Einrichtungen und Angeboten, die öffentlich zugänglich sind, gilt die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (§5 Abs. 4 Nr. 1).

1.3 Hygienekonzept (§3 SächsCoronaSchVO und Allgemeinverfügung Hygiene)

Ist ein schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen, so muss dieses enthalten:

- Benennung einer verantwortlichen Ansprechperson vor Ort. Diese ist für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes, der geltenden Regelungen sowie der Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder persönlicher Schutzausrüstungen verantwortlich. (Sächsische Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung – SächsCoronaHygAV I.1. b)
- Nach unserer Einschätzung braucht es ebenfalls Regelungen zur Lenkung der Besucherinnen und Besucher, zur Lüftung (SächsCoronaHygAV I.5.), zu Zugangsbeschränkungen bei Symptomen, zur Händedesinfektion, zur Reinigung, zum Arbeitsschutz und ggf. zu Abstandsmarkierungen und zum Verhalten vor dem Gebäude.

2 Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste, auch Jugendgottesdienste gelten als Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung. Sie sind mit entsprechend angepassten Hygienekonzepten durchführbar. Details und empfohlene Varianten sind unter <https://engagiert.evlks.de/mitteilungen/zum-umgang-mit-der-coronavirus-pandemie/> zu finden, besonders im dort hinterlegten Orientierungsplan.

Für die meisten anderen Veranstaltungen, welche nicht unter die Kinder- und Jugendarbeit nach §§11-14, 16 SGB VIII, oder Gottesdienste fallen, ist die 3-G-Regel zu beachten.

3 „Kinder- und Jugenderholung“ (Rüstzeiten)

Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung dienen nicht-touristischen Zwecken und sind, ebenso wie Rüstzeiten, durchführbar unter Einhaltung u.a.:

- der Maßnahmen lt. SächsCoronaSchVO
- der Hygienemaßnahmen des Beherbergungsbetriebes (3-G-Regel bei Beherbergung)
- Erstellung und Umsetzung eines schriftl. Hygienekonzeptes (lt. SächsCoronaHygAV) und
- der aktuell geltenden Bestimmungen am Zielort.

4 Arbeitsschutz

Arbeitgeber haben ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei müssen neben dem aktuellen Infektionsgeschehen auch die Infektionsgefahr bei der konkreten Tätigkeit berücksichtigt werden ([VBG-Ergänzung - Gefährdung durch Coronavirus SARS-CoV-2](#)). Die Basishygienemaßnahmen sollen weiter gelten. Die 3-G-Regelung am Arbeitsplatz entfällt.

Die aktuellen Änderungen des Bundesministerium für Arbeit und Soziales findet Ihr hier: <https://www.bmas.de/DE/Corona/corona.html>.

Stefanie Stange, Georg Zimmermann
22.03.2022, Stand 18:00 Uhr